

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:  
13 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## BGH: Presse darf abstrakte Themen mit Fotos bekannter Personen „bebildern“

Mit seinem Urteil vom 9. April 2019 hat der **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe weitere Präzisierungen vorgenommen, wann von einem Bildnis der Zeitgeschichte nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG auszugehen ist (Az.: VI ZR 533/16). In dem vorliegenden Streitfall ging es um die Personalisierung und Bebilderung des abstrakten Themas der Vormundschaft. **Dr. Holger Nieland**, seit 2013 Partner der Hamburger Kanzlei **Damm & Mann** hat den beklagten Verlag juristisch betreut. Er erläutert das Urteil des VI. Zivilsenats am BGH: „Eine zulässige Bild-Berichterstattung, so der BGH zu dieser Konstellation, setze nicht voraus, dass die oder der Abgebildete einen aktuellen Anlass hierfür gesetzt habe.“

Was war geschehen? Geklagt hatte die Tochter eines berühmten deutschen Schauspieler-Ehepaares. Nach dem Tode beider Eltern hatte eine Freundin der Familie – ebenfalls eine bekannte Schauspielerin – die Vormundschaft für die damals noch minderjährige Tochter übernommen und diesen Umstand in ihrem Beisein auch gegenüber der Presse geäußert. In der Rubrik ‚Familienratgeber – Fürsorge‘ berichtete ein Verlag über die Übernahme

der Vormundschaft in einem Artikel mit der Überschrift ‚Eine Mutter für das Waisenkind‘ und bebilderte ihn mit einem Foto.

## DAMM & MANN

Auf dem streitgegenständlichen Foto war die Klägerin – mittlerweile volljährig – mit der Vormundin auf einer öffentlichen Veranstaltung, der **Fashion Week** in Berlin, zu sehen. Beide posierten lächelnd für die Kamera und präsentierten ein Lebkuchen-Herz und gemeinsame Fotos aus einem Passbild-

den am Ende des Beitrags hingewiesen wurde.

Das **Hanseatische Oberlandesgericht** in Hamburg als

Vorinstanz sah im ‚Fashion-Week-Foto‘ kein Bildnis der Zeitgeschichte nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG (Urteil vom 15. Nov. 2016 – Az.: 7 U 100/14). Es argumentierte: ‚Damit der ohnehin weite Begriff der Zeitgeschichte nicht ins Uferlose gehe und das Recht am eigenen Bild nicht ausgehöhlt

Die Vormundschaft könne ebenfalls keinen Anlass für die Berichterstattung geben, weil sie zur Zeit der Veröffentlichung bereits beendet gewesen sei. Das gewählte Thema der familiären Fürsorge sei so konturenlos, dass letztlich jeder eine Bild-Berichterstattung hinnehmen müsse.‘

Der Bundesgerichtshof widersprach der OLG-Entscheidung. Er bejahte ein ‚Bildnis der Zeitgeschichte‘, da die Berichterstattung – in der Abgrenzung zur reinen Neugier-Befriedigung – eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse sachbezogen erörtert habe (Elterliche Sorge für Waisen / Vormundschaft). Das abstrakte Thema sei am Beispiel der Klägerin in zulässiger Weise veranschaulicht worden. Die Prominenz der Vormundin und der verstorbenen Eltern habe die Wahrnehmung des Diskussionsbeitrags und dadurch des Themas in der Öffentlichkeit gefördert. Durch das Stilmittel der Personalisierung, so der BGH, könne bei der Leserschaft das Interesse und der Wunsch nach Sachinformationen geweckt werden.“ Informationen zu diesem Urteil in Sachen Bild-Recht finden sich auch auf der Kanzlei-Website [www.damm-mann.de](http://www.damm-mann.de). (ps)



Automaten. Gegenstand der Berichterstattung war die Übernahme der Vormundschaft. Hintergrund der Berichterstattung war ein Interview, das die Vormundin der Zeitung zu einem Film gegeben hatte, der am gleichen Abend ausgestrahlt und auf

werde, müsse der Abgebildete schon einen berechtigten Anlass für die Bild-Berichterstattung bieten. Ein solcher fehlte jedoch aus Sicht des Berufungsgerichts: Die Fashion Week, auf der das Foto entstanden sei, sei nicht das berichtete Ereignis.

## Die 13 neuen Titel

#

#SuperBesteLehrerin

D

DAS NETZ. EIN WINTERMÄRCHEN

DIE LANDUNG – Dark Side Of The Moon

Die Pferdeflüsterin

Die Superfans – Das größte Musik-Duell der Welt

E

Einfach super! / 1fach super!

EXIT

K

Klock around the Clock

M

Mein Lied für Dich – Die Show mit Judith Williams

MUSIC & STORIES

S

Salto Spätale

SatireBattle

T

THE LANDING – Dark Side Of The Moon

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**SatireBattle**

**Einfach super! / 1fach super!**

**Mein Lied für Dich – Die Show mit Judith Williams**

**#SuperBesteLehrerin**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**EXIT**

**DAS NETZ. EIN WINTERMÄRCHEN**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Sommerhaus Filmproduktion GmbH  
Alleenstraße 2, 71638 Ludwigsburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

**Die Superfans – Das größte Musik-Duell der Welt**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Rechtsanwalt Dr. Christian Rassmann  
Widenmayerstraße 23, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**MUSIC & STORIES**

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Filme, Konzerte und Konzertformate, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-i, DVD, MD) und/oder Onlinedienste sowie Internet.

**Hupe Gantenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Brienner Straße 25, 80333 München**

Über **72.000** archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter

[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Salto Spätale

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**günther bigalke GmbH**  
Altenburger Straße 7, 04275 Leipzig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Klock around the Clock

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**P'Artisan Filmproduktion GmbH**  
Rambergstraße 5, 80799 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## THE LANDING – Dark Side Of The Moon DIE LANDUNG – Dark Side Of The Moon

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**TV A2 Media GmbH**  
Lindberghstraße 19, 80939 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Die Pferdeflüsterin

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH**  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

## Impressum

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)  
moeller@titelschutzanzeiger.de

#### Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF  
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)  
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10  
vom 1.1.2019

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2019 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de